

# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

Zum 31.12.2024

BAG Ölmühle BetriebsgmbH

7540 Güssing

# Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	3
Bestätigungsvermerk .....	4

## **Beilagen:**

Jahresabschluss

    Anhang

Lagebericht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018

BAG Ölmühle BetriebsgmbH

---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
BAG Ölmühle BetriebsgmbH  
Güssing

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**BAG Ölmühle BetriebsgmbH,**  
Güssing,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafter(umlauf)beschluss vom 17.09.2024 der BAG Ölmühle BetriebsgmbH, Güssing, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchhaltung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Mai 2025 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Bettina Maria Szaurer, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

BAG Ölmühle BetriebsgmbH

---

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**BAG Ölmühle BetriebsgmbH,  
Güssing,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

## Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 06.05.2025

Forvis Mazars Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



06.05.2025

ppa Bettina Maria Szaurer  
qualified electronic signature

.....  
ppa. Mag. Bettina Maria Szaurer  
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Beilagen**

## BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

## AKTIVA

	EUR	EUR	<u>31.12.2023</u> in 1.000 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	3.584,06		5
		3.584,06	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	1.749.450,01		1.820
2. Technische Anlagen	6.695.043,19		7.857
3. Andere Anlagen, Betriebs- und	53.788,49		38
4. Anlagen in Bau	<u>157.279,92</u>		<u>37</u>
		<u>8.655.561,61</u>	
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		6.013.336,98	5.750
		<u>14.672.482,65</u>	<u>15.506</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.933.523,96		826
2. Fertige Erzeugnisse	<u>319.299,97</u>		<u>468</u>
	2.252.823,93		1.294
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.662.544,95		1.408
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	9.009.244,85		3.400
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			1.324
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>25.147,11</u>		<u>342</u>
	10.696.936,91		5.150
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>349,76</u>		<u>0</u>
		12.950.110,60	6.444
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		21.759,00	0
<b>D. Aktive latente Steuern</b>		<u>22.216,18</u>	<u>21</u>
	<u>27.666.568,43</u>	<u>21.971</u>	

## PASSIVA

	EUR	EUR	<u>31.12.2023</u> in 1.000 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. eingefordertes und eingezahltes Nennkapital		80.000,00	80
II. Kapitalrücklagen			
1. Nicht gebundene Kapitalrücklage		5.021.466,38	5.021
III. Gewinnrücklagen		8.000,00	
IV. Bilanzgewinn			
davon 5.024.619,37 EUR Gewinnvortrag		<u>10.151.718,82</u>	<u>5.025</u>
		<u>15.261.185,20</u>	<u>10.126</u>
<b>B. Subventionen und Zuschüsse</b>			
1. Subventionen und Zuschüsse		657.899,84	786
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Sonstige Rückstellungen		<u>561.957,13</u>	<u>237</u>
		561.957,13	237
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		5.743.870,39	7.456
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	787.038,00		1.000
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.956.832,39		6.456
2. Erhaltene Anzahlungen		13.076,48	0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	13.076,48		0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.793.615,05	2.375
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.793.615,05		2.375
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		1.721.504,34	142
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.721.504,34		0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		142
4. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>913.460,00</u>	<u>849</u>
davon aus Steuern	601.902,53		700
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	36.484,30		40
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	913.460,00		849
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.228.693,87		4.223
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.956.832,39		6.599
		<u>11.185.526,26</u>	<u>10.822</u>
		<u>27.666.568,43</u>	<u>21.971</u>

## Eventualverbindlichkeiten

58.075,14

116

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024**

	EUR	EUR	<u>2023</u> in 1.000 EUR
1. Umsatzerlöse		54.451.044,85	55.246
2. Veränderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen		-148.329,55	-340
3. Sonstige betriebliche Erträge:			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	92,66		9
b) Übrige	<u>256.556,57</u>		<u>363</u>
		256.649,23	372
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:			
a) Materialaufwand	-41.724.065,49		-48.233
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-50.054,53</u>		<u>-53</u>
		-41.774.120,02	-48.286
5. Personalaufwand:			
a) Löhne	-955.995,03		-926
b) Gehälter	-360.886,29		-344
c) soziale Aufwendungen	-365.782,77		-345
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-18.701,37		-16
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-339.423,19</u>		<u>-294</u>
		-1.682.664,09	-1.615
6. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.073.314,49	-1.059
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Ertragsteuern fallen		-847,96	-1
b) Übrige		<u>-3.049.969,11</u>	<u>-2.518</u>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1. bis Z. 7 (Betriebsergebnis)</b>		<b><u>6.978.448,86</u></b>	<b><u>1.800</u></b>
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	379
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	168.696,98	168.789,39	68
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon betreffend verbundene Unternehmen	-135.919,73	-567.678,32	-483
<b>12. Zwischensumme aus Z. 9 bis Z. 11 (Finanzerfolg)</b>		<b><u>-398.888,93</u></b>	<b><u>-37</u></b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>		<b><u>6.579.559,93</u></b>	<b><u>1.763</u></b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		<b><u>-1.444.460,48</u></b>	<b><u>-203</u></b>
davon Steuerumlagen	-1.510.669,22		-134
davon latente Steuern	-1.459,54		-69
davon Erträge aus Steuergutschriften u. nicht bestimmungsgemäß verw. Steuerrückstellungen	0,00		0
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>		<b><u>5.135.099,45</u></b>	<b><u>1.560</u></b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>		<b><u>5.135.099,45</u></b>	<b><u>1.560</u></b>
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-8.000,00	0
18. Gewinn- (Verlust-)vortrag aus dem Vorjahr		5.024.619,37	3.464
<b>19. Bilanzgewinn</b>		<b><u><u>10.151.718,82</u></u></b>	<b><u><u>5.025</u></u></b>

BAG Ölmühle BetriebsgmbH, Wiener Straße 12a, 7540 Güssing

Finanzamt für Großbetriebe, Steuer-Nr.: 332/6833

# Anhang

zum Jahresabschluss

31.12.2024

## 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

### 1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

### 1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2024 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter gem §13 EStG werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Gebäude: 40 Jahre

Technische Anlagen und Maschinen: von 10 bis 20 Jahren

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

### 1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

## 1.2. Umlaufvermögen

### 1.2.1. Vorräte

#### 1.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

#### 1.2.1.2. Fertigerzeugnisse

Die Fertigerzeugnisse sind zu Herstellungskosten bewertet.

#### 1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

#### 1.3. Rückstellungen

##### 1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst. Änderungen der Höhe der Urlaubsrückstellungen werden im Personalaufwand erfasst.

##### 1.3.2. Rückstellungen für Anwartschaften auf Jubiläumsgeld und ähnliche Verpflichtungen

Die Jubiläumsgeldrückstellungen wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2016) nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,96 % (Vorjahr: 1,74%) bei den Jubiläumsgeldrückstellungen und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Von den Erleichterungsbestimmungen der AFRAC-Stellungnahme 27 wurde Gebrauch gemacht, da die Umstellung auf eine versicherungsmathematische Berechnung keine wesentliche Auswirkung hätte. Bei der Jubiläumsgeldrückstellung wurde ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 25,00 % (Vorjahr: 25,00 %) berücksichtigt.

Der Zinsanteil betreffend die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

#### 1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

#### 1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

#### 1.6. Eigenkapital

In wirtschaftlicher Hinsicht sind zum nominellen Eigenkapital in der Bilanz in Höhe von EUR 15.261.185,20 (Vorjahr: 10.126.085,75) auch die Subventionen und Zuschüsse in Höhe von € 657.899,84 (Vorjahr: € 786.365,75) zu zählen. Das ergibt in wirtschaftlicher Betrachtung ein Eigenkapital von EUR 15.919.085,04 (Vorjahr: EUR 10.912.451,50).

### 1.7. Abweichung Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Keine Abweichung

### 1.8. Vergleichbarkeit von Vorjahresbeträgen:

Keine Abweichung

## 2. Erläuterungen zur Bilanz

### 2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

<u>Entwicklung und Zusammensetzung der Anschaffungswerte:</u>	<u>Stand am 1.1.2024</u> EUR	<u>Zugänge Umbuchung (U)</u> EUR	<u>Abgänge Umbuchung (U)</u> EUR	<u>Stand am 31.12.2024</u> EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	35.093,40	0,00	0,00	35.093,40
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	4.531.523,63	0,00 0,00 (U)	0,00	4.531.523,63
2. Technische Anlagen	16.269.392,93	102.528,43 0,00 (U)	2.088.136,84	14.283.784,52
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	212.825,91	40.153,49 0,00	2.094,29	250.885,11
4. Anlagen in Bau	63.133,61	120.746,31	0,00 (U)	183.879,92
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.749.532,98	263.804,00	0,00	6.013.336,98
	<u>26.861.502,46</u>	<u>527.232,23</u> 0,00 (U)	<u>2.090.231,13</u> 0,00 (U)	<u>25.298.503,56</u>

<u>Entwicklung und Zusammensetzung der kumulierten Abschreibungen:</u>	<u>Stand am 1.1.2024</u> EUR	<u>Jahres- abschreibung a.planm. Ab (ap)</u> EUR	<u>Abgänge</u> EUR	<u>Stand am 31.12.2024</u> EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	30.485,35	1.023,99	0,00	31.509,34
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	2.711.656,62	70.417,00	0,00	2.782.073,62
2. Technische Anlagen	8.412.198,66	977.094,22	1.800.551,55	7.588.741,33
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.411,62	24.779,28 0,00	2.094,28	197.096,62
4. Anlagen in Bau	26.600,00	0,00	0,00	26.600,00
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00 (ap)	0,00	0,00
	<u>11.355.352,25</u>	<u>1.073.314,49</u>	<u>1.802.645,83</u>	<u>10.626.020,91</u>

<u>Entwicklung und Zusammensetzung der Buchwerte:</u>	<u>Stand am 1.1.2024</u> EUR	<u>Zugänge Umbuchung (U)</u> EUR	<u>Jahres- abschreibung a.planm. Ab</u> EUR	<u>(ap)</u>	<u>Abgänge Umbuchung (U)</u> EUR	<u>Stand am 31.12.2024</u> EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	4.608,05	0,00	1.023,99		0,00	3.584,06
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	1.819.867,01	0,00	70.417,00		0,00	1.749.450,01
		0,00 (U)				
2. Technische Anlagen	7.857.194,27	102.528,43	977.094,22		287.585,29	6.695.043,19
		0,00 (U)	0,00 (ap)			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.414,29	40.153,49	24.779,28		0,01	53.788,49
		0,00				
4. Anlagen in Bau	36.533,61	120.746,31		0,00 (ap)	0,00 (U)	157.279,92
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.749.532,98	263.804,00		0,00 (ap)	0,00	6.013.336,98
	<u>15.506.150,21</u>	<u>527.232,23</u>	<u>1.073.314,49</u>		<u>287.585,30</u>	<u>14.672.482,65</u>

### 2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen und Software ausgewiesen.

### 2.1.2. Sachanlagen

Der in den bebauten Grundstücken enthaltene Grundwert beträgt EUR 49.711,62 (Vorjahr EUR 49.711,62). Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 1.066.633,98 (Vorjahr EUR 1.052.070,13) vorgenommen.

In Bau befindliche Anlagen werden mit EUR 157.279,92 (Vorjahr EUR 36.533,61) ausgewiesen.

### 2.1.3. Finanzanlagen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

Name und	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis letztes Geschäftsjahr
Suntiva, s.r.o, Sitz 94501 Komarno	100 %	€ - 63.409	€ - 63.409

Die Gesellschaft Suntiva s.r.o. als Immobilienbesitzgesellschaft besitzt die Industrieliegenschaft in Nova Straz / Komamo, deren Verkehrswert mit EUR 1.730.000,00 geschätzt wurde und durch einen Teilverkauf im Jahr 2020 bestätigt wurde. Der Stand der Bankverbindlichkeiten der Suntiva s.r.o. beträgt lediglich EUR 58.075 (Vorjahr: EUR 116.150). Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Zuge eines eventuellen Veräußerungsszenarios der Immobilie die Ansätze der Beteiligungen werthaltig sind und auch die gewährten Darlehen der Gesellschaften rückgeführt werden können.

Name und	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis letztes Geschäftsjahr
Keracem AG, Cham, Schweiz	100%	CHF 2.289.132,09	CHF 106.400,90

Die Gesellschaft Keracem AG als Immobilienbesitzgesellschaft besitzt eine Büroliegenschaft in Wien, deren Verkehrswert mit EUR 6.000.000,00 geschätzt wurde. Keracem hat keine nennenswerten Verbindlichkeiten.

Name und	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis letztes Geschäftsjahr
Danubia Handels GmbH, Wien, AT	100%	€ 46.161,44	EUR - 26.511,39

Die Gesellschaft Danubia Handels GmbH ist eine derzeit still gelegte Handelsgesellschaft, welche früher für BAG Pflanzenöl vermarktet hat und nun möglicherweise als Projektgesellschaft Verwendung finden wird.

## 2.2. Umlaufvermögen

### 2.2.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind zur Gänze gegebene Darlehen.

Das gewährte Darlehen an die slowakische Tochtergesellschaft Suntiva s.r.o. wird gemäß den Ausführungen zu den Beteiligungsansätzen gemäß Punkt 2.1.3. auch im Falle eines Verkaufes der Immobilie als werthaltig betrachtet, da die slowakische Tochtergesellschaft für die Erlangung der Baugenehmigung analog Leistungen erbracht hat, die durch einen eventuellen Verkaufserlös abzugelten wäre und somit eine Rückführung des gewährten Darlehens ermöglicht werden sollte. Im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 der Suntiva, wurde beschlossen das dort zum 31.12.2023 ausgewiesene negative Eigenkapital in Höhe von EUR 527.608,00 durch einen Verzicht auf einen Teil des Darlehens in dieser Höhe auszugleichen. Aus Vorsichtsgründen wurden in Höhe von 50% dieses Verzichtes eine Forderungsabschreibung durchgeführt und nur 50% als Zugang in Finanzanlagevermögen berücksichtigt.

### 2.2.2. Sonstige Forderungen

Die sonstige Forderung setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Skonto		872,01
Darlehen Dienstnehmer		4.737,75
noch nicht geschuldete VST		19.537,35
		<b>25.147,11</b>

## 2.3. Aktive latente Steuern

Die Berechnung der latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstand	Unternehmensrechtlicher Buchwert	Steuerrechtlicher Buchwert	Ansatzdifferenz	temporär	per 31.12.2023	per 31.12.2024	Differenz
					Latente Steuerschuld (-)/ aktive latente Steuer (+)	Latente Steuerschuld (-)/ aktive latente Steuer (+)	
Umgründungsmehrwert	0,00	0,00	0,00	ja	0,00	0,00	0,00
Gebäude Inv.Nr. 300-10-00	421.206,08	456.649,65	35.443,57	ja	7.245,35	8.152,02	-906,67
Abfertigungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	ja	0,00	0,00	0,00
Jubiläumsgeldrückstellung	-68.441,99	-29.335,40	39.106,59	ja	8.932,88	8.994,52	-61,64
RST nicht konsumierte Urlaube	-121.230,23	-99.188,32	22.041,91	ja	4.578,41	5.069,64	-491,23
Verlustvorträge					0,00	0,00	0,00
			96.592,07		20.756,64	22.216,18	-1.459,54

Die passiven latenten Steuern wurden mit den aktiven latenten Steuern aus den Verlustvorträgen nach § 198 (9) UGB verrechnet. Ein Ansatz von aktiven latenten Steuern erfolgte im Jahr 2020 erstmals, und wurde im Jahr 2023 vollständig aufgebraucht bzw verrechnet.

## 2.5. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 80.000,-- zu Buche.

### 2.5.1. Kapitalrücklagen:

Im Berichtsjahr blieben die Kapitalrücklagen unverändert.

### 2.5.2. Gewinnrücklagen:

Im Berichtsjahr wurde eine gesetzliche Rücklage in Höhe von 10% des Stammkapital gebildet.

### 2.5.3. Subventionen und Zuschüsse

Die Zuweisung und die Auflösung der Subventionen und Zuschüssen ist entsprechend den Posten des Anlagevermögens aus dem Spiegel der Subventionen und Zuschüssen ersichtlich. Es handelt sich um Förderungen seitens der EU.

<u>Entwicklung und Zusammensetzung</u> <u>Subventionen und Zuschüsse</u>	<u>Stand am</u> <u>1.1.2024</u> EUR	<u>Zugänge</u> Fusion SOM EUR	<u>Auflösung</u> EUR	<u>Stand am</u> <u>31.12.2024</u> EUR
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	138.422,74			138.422,74
2. Technische Anlagen	647.769,95		128.465,91	519.304,04
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	173,06		0,00	173,06
	<u>786.365,75</u>	<u>0,00</u>	<u>128.465,91</u>	<u>657.899,84</u>

## 2.6. Rückstellungen

### 2.6.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus den folgenden Positionen:

<u>Entwicklung und Zusammensetzung:</u>	<u>Stand am</u> <u>1.1.2024</u> EUR	<u>Verbrauch (V)</u> EUR	<u>Auflösung(A)</u> EUR	<u>Zuweisung</u> EUR	<u>Stand am</u> <u>31.12.2024</u> EUR
Rückstellung f. nicht konsum. Urlaub Ar	54.070,79	7.710,99	0,00	13.167,62	59.527,42
Rückstellung f. nicht konsum. Urlaub An	55.412,74	5.177,02	0,00	11.467,09	61.702,81
Rückstellung f. Jubiläumsgelder Arb	41.657,84	0,00	92,66	2.155,31	43.720,49
Rückstellung f. Jubiläumsgelder Ang	24.121,38	0,00	0,00	600,12	24.721,50
Rückstellung für Überstunden Arb	11.449,68	933,18	0,00	3.690,15	14.206,65
Rückstellung für Überstunden Ang	201,86	0,00	0,00	476,87	678,73
Rückstellung für Jahresabschlussprüfung	23.000,00	23.000,00		23.700,00	23.700,00
Rückstellung f. Beratungskosten	7.000,00	7.000,00		9.000,00	9.000,00
RST Zinsen	20.005,21	20.005,21	0,00		0,00
RST Zinsabsicherung	0,00			113.395,27	113.395,27
RST USD-Absicherung Sojabohne	0,00			158.598,42	158.598,42
RSt Saat	0,00			35.477,52	35.477,52
RSt Diverse	0,00			17.228,32	17.228,32
	<u>236.919,50</u>	<u>63.826,40</u>	<u>92,66</u>	<u>388.956,69</u>	<u>561.957,13</u>

## 2.7. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich dermaßen dar:

<u>Zusammensetzung 2024:</u>	dav on				Gesamtbetrag
	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	787.038,00	4.956.832,39	2.507.587,00	2.449.245,39	5.743.870,39
2. Erhaltene Anzahlungen	13.076,48	0,00	0,00	0,00	13.076,48
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.793.615,05	0,00	0,00	0,00	2.793.615,05
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.721.504,34	0,00	0,00	0,00	1.721.504,34
4. Sonstige Verbindlichkeiten	913.460,00	0,00	0,00	0,00	913.460,00
	<u>6.228.693,87</u>	<u>4.956.832,39</u>	<u>2.507.587,00</u>	<u>2.449.245,39</u>	<u>11.185.526,26</u>

<u>Zusammensetzung: VORJAHR</u>	dav on				Gesamtbetrag
	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	999.973,92	6.455.800,70	3.327.976,66	3.127.824,04	7.455.774,62
2. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.374.720,30	0,00	0,00	0,00	2.374.720,30
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	142.337,68	142.337,68	0,00	142.337,68
4. Sonstige Verbindlichkeiten	848.757,26	0,00	0,00	0,00	848.757,26
	<u>4.223.451,48</u>	<u>6.598.138,38</u>	<u>3.470.314,34</u>	<u>3.127.824,04</u>	<u>10.821.589,86</u>

### 2.7.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bei der BKS Bank AG sind zum Stichtag Kredite in Höhe von gesamt EUR 5.742.435,62 (Vorjahr: EUR 7.448.552,47) offen, dafür wurden folgende dingliche Sicherheiten bestellt: - Simultanhypothek Liegenschaften EZ 1566 und EZ 993 Grundbuch 31013 Güssing über TEUR 1.220, , Liegenschaft EZ 1921 Grundbuch 31013 Güssing über TEUR 1.500 (ex SOM) und einer Hypothek TEUR 400, Verpfändung der Aktien an der Tochtergesellschaft Keracem AG, Liegenschaften EZ 1753, Grundbuch 01004 Innere Stadt über TEUR 500 sowie eine Pfandbestellungsurkunde über TEUR 4.520 auf diese Liegenschaft.

### 2.7.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.721.504,34 (Vorjahr EUR 142.337,68) betreffen mit EUR 1.721.504,34 sonstige Verbindlichkeiten.

## 2.8. Haftungsverhältnisse

<u>Zusammensetzung:</u>	Zu Gunsten:	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Patronatserklärung Suntiva	Bank Burgenland	116.149,74	58.075,14
		116.149,74	58.075,14
Davon entfallen auf verbundene Unternehmen			58.075,14

## 2.9. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 0,00 (VJ 0,00), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ EUR 0,00).

## 2.10. Finanzinstrumente

Waretermingeschäfte werden von der Gesellschaft zu Sicherungszwecken eingesetzt, hauptsächlich um Cashflow-Risiken aus dem operativen Geschäft abzusichern, wobei die Gesellschaft das Recht hat, diese Geschäfte in bar abzugelten und diese Geschäfte auch in bar abgegolten werden. Die Sicherungsgeschäfte haben per 31. Dezember 2024 Restlaufzeiten von bis zu 5 Monaten.

Zum 31. Dezember 2024 waren folgende Terminkontrakte (Futures) über Sojaöl und Sojaschrot offen:

### Open Position 2024

	Sell	Product			
Total	18	Soybean Meal Sept 2025	Settlement Price:	327,2	-18,000.00
			Ave Sell Price:	317,2	
Total	86	Soybean Oil May 2025	Settlement Price:	40,69	332,382.00
			Ave Sell Price:	47.1315116	
Net Unrealised P&L					USD 314.382,00
					EUR 303.618,72

Diese Verkauf Futures mit Erfüllungsdatum 2025 werden mit Einkaufsverträgen aus dem operativen Geschäft mit Erfüllungsdatum 2025 zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst, und obwohl es in Summe zu keinem drohenden Verlust kommt, aus Vorsichtsgründen (weil unrealisierte Gewinne) mit rund 90% (ca 273 TEUR) unter den sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

### 3. Erläuterungen zur Gewinn– und Verlustrechnung:

#### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus dem Verkauf von entschleimten (degummed) Sojaöl sowie Sojaschrot und Lecithin sowie weiteren Nebenprodukten und untergliedern sich nach geographisch bestimmten Märkten wie folgt:

Inland: € 42.174.390,14 (Vorjahr: TEUR: 40.427)

EU: € 12.252.819,11 (Vorjahr: TEUR 14.820)

Drittland: € 23.684,40,-- (Vorjahr: TEUR 0)

#### 3.1. Personalaufwand

##### 3.1.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse

Der Posten besteht nur mehr aus Leistungen an betriebliche MVK.

#### 3.2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

##### 3.2.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 1.073.314,49 (VJ EUR 1.058.887,74)

#### 4. Sonstige Angaben

##### 4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:  
insgesamt: 25,25 (Vorjahr 25,25); davon Arbeiter: 19,08 (Vorjahr 19,33)  
davon Angestellte: 6,17 (Vorjahr 5,92)

4.2. Name und Sitz des Mutterunternehmens, dass für den größten Kreis einen Konzernabschluss erstellen muss: Danubia Trade & Consult k.s., Bratislava. Name und Sitz des Mutterunternehmens, dass für den kleinsten Kreis einen Konzernabschluss erstellen muss: Dolomitkontor Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 1010 Wien, Gartenbaupromenade 2. Der Konzernabschluss wird beim Handelsgericht Wien unter Firmenbuchnummer 75707i veröffentlicht.

4.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind. Es gibt keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind.

#### 4.4. Erforderliche Anhangangaben über die Gruppenbesteuerung

Die BAG Ölmühle BetriebsgmbH ist ab dem Jahr 2017 Gruppenmitglied einer steuerlichen Gruppe iSd §9 KStG mit der Dolomitkontor Gesellschaft m.b.H. Zwischen der Gruppenträgerin und dem Gruppenmitglied ist eine Steuerumlage als Steuerausgleich vereinbart. Nach dem Vertrag (Gruppen- und Steuerausgleichs-/umlagevertrag, 27.12.2017) wird das steuerliche Ergebnis zunächst beim Gruppenmitglied ermittelt. Dieses steuerliche Ergebnis wird dann dem Gruppenträger zugerechnet. Bei Vorliegen eines Verlustes wird dieser beim Gruppenmitglied evident gehalten und gegen spätere steuerliche Gewinne verrechnet, Vorgruppenverluste reduzieren ebenfalls die steuerlichen Gewinne des Gruppenmitglieds und die Basis für die Berechnung des Steuerausgleichs. Im Jahr 2024 kam es zu einem steuerlichen Ergebnis von EUR 6.568.127,06.

#### 4.5. Mitglieder der Geschäftsführung Die Geschäftsführung obliegt seit 20.11.2013:

MMag. Josef Willim, geboren am 10.07.1965

Betreffend die Veröffentlichungen weiterer Angaben gemäß § 239 UGB wird auf die Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB verwiesen.

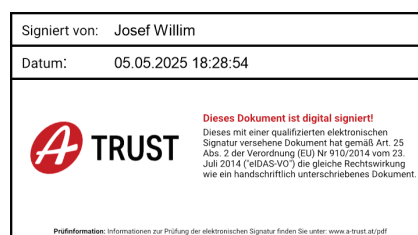
#### 4.6. Aufwendungen für den Wirtschaftsprüfer

Die auf das Kalenderjahr 2024 entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 23.700,00 (Vorjahr EUR 23.000, --) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen

#### 4.7. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 10.151.718,82 auf neue Rechnung vorzutragen.

Gezeichnet der Geschäftsführer: MMag. Josef Willim, am 5.5.2025



# BAG Ölmühle BetriebsgmbH

Wienerstrasse 12a  
A-7540 Güssing

## LAGEBERICHT 2024

### 1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens (Wirtschaftsbericht):

#### 1.2. Geschäft und Rahmenbedingungen:

Die Gesellschaft hat in Ihrem Werk in Güssing im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder ausschließlich gentechnikfreie Sojabohnen im Schichtbetrieb verarbeitet.

Das Ergebnis 2024 war im erwarteten Schwankungsbereich und erreichte einen Gewinn von rund 5.135 TEUR (Vorjahr: 1.560 TEUR). Absatzseitig kommt der BAG zugute, dass bei den Konsumenten nach wie vor der Trend zu höherwertigen Lebensmitteln besteht, was sich auch auf verstärkten Konsum von tierischen Produkten wie Milch, Fleisch und Eiern von Tieren, die mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln gefüttert werden, bezieht.

#### 1.3. Analyse unter Einbeziehung der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren

##### 1.3.1. Ertragslage:

Der Umsatzrückgang von rund 1 % gegenüber dem Vorjahr ist auf die Preisreduktion der Fertigprodukte 2023 zurückzuführen was aber fast zur Gänze durch die höhere Menge kompensiert wurde. Als landwirtschaftlicher Industriebetrieb konnte im abgelaufenen Jahr bei einer Betriebsleistung von TEUR 54.560 (Vorjahr TEUR 55.279) ein EBITDA von TEUR 8.052 (Vorjahr: TEUR 2.859) erzielt werden.

	<b>2024</b>		<b>2023</b>	
		%		%
Umsatzerlöse	54.455	99,8	55.246	99,9
Bestandsveränderung	-148	-0,3	-340	-0,6
Aktivierte Eigenleistung	0	0,0	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	253	0,5	372	0,7
<b>Betriebsleistung</b>	<b>54.560</b>	<b>100,0</b>	<b>55.278</b>	<b>100,0</b>
Materialaufwand und bezogene Leistungen	-41.774	-76,6	-48.286	-87,4
<b>Rohertrag</b>	<b>12.786</b>	<b>23,4</b>	<b>6.992</b>	<b>12,6</b>
Personalaufwand	-1.683	-3,1	-1.615	-2,9
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-3.051	-5,6	-2.519	-4,6
<b>Betriebserfolg vor Abschreibungen</b>	<b>8.052</b>	<b>14,7</b>	<b>2.858</b>	<b>5,1</b>
Zinsensaldo	-399	-0,7	-415	-0,8
Sonstige Beteiligungserträge/-aufwendungen (-)	0	0,0	379	0,7
(Abschreibung) WB von Beteiligungen	0	0,0	0	0,0
Normalabschreibung	-1.073	-2,0	-1.059	-1,9
<b>Ordentliches Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>6.580</b>	<b>12,0</b>	<b>1.763</b>	<b>3,1</b>
Steuern vom Ertrag	-1.444	-2,6	-203	-0,4
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>5.135</b>	<b>9,4</b>	<b>1.560</b>	<b>2,7</b>
Veränderung Rücklagen	-8		0	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.025		3.464	
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>10.152</b>		<b>5.025</b>	

Die BAG Ölmühle BetriebsgmbH erwirtschaftete einen Jahresgewinn von 5.135 TEUR (Vorjahr: 1.560 TEUR). Mit dem Gewinnvortrag von TEUR 5.025 ergibt sich ein Bilanzgewinn von TEUR 10.152. Der Jahresgewinn ist von 1.560 TEUR um 3.575 TEUR auf einen Jahresüberschuss 2024 von 5.153 TEUR angestiegen.

Nachfolgend werden einige wichtige Kennzahlen angeführt:

		<u>2024</u>		<u>2023</u>	
Eigenkapitalrentabilität (nach Steuern)					
- Jahresergebnis vor Rücklagenveränderung in % des Eigenkapitales zum 1.1.		47,1	%	16,6	%
Gesamtkapitalrentabilität (nach Steuern) (Return on investment)					
- Jahresergebnis vor Zinsen in % des durchschnittlichen Gesamtvermögens)		22,3	%	7,1	%
- Betriebserfolg vor Abschreibungen in % des durchschnittlichen Gesamtvermögens		32,4	%	12,7	%
Umsatzrentabilität					
- Gewinn in % der Betriebsleistung		12,0	%	3,2	%
- Betriebserfolg vor Abschreibungen in % der Betriebsleistung		14,7	%	5,2	%
Umschlagshäufigkeit und Umschlagsdauer (= Lagerdauer) der Vorräte		23,6	x	28,6	x
		15,5	Tage	12,8	Tage
Umschlagshäufigkeit und Umschlagsdauer (= Außenstandsdauer) der Debitoren		35,5	x	32,5	x
		10,3	Tage	11,2	Tage

(in TEUR)	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>Veränderung</u>
<b>Anlagevermögen</b>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	5	-1
Sachanlagen	8.656	9.751	-1.095
Finanzanlagen	6.013	5.750	263
	<b>14.673</b>	<b>15.506</b>	<b>-833</b>
<b>Umlaufvermögen</b>			
Vorräte	2.253	1.294	959
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.663	1.408	255
Sonstiges Vermögen	9.034	3.742	5.292
Liquide Mittel	0	0	0
	<b>12.950</b>	<b>6.444</b>	<b>6.506</b>
Rechnungsabgrenzungen	<b>44</b>	<b>21</b>	<b>23</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>27.667</b>	<b>21.971</b>	<b>5.696</b>

Die Bilanzsumme von TEUR 27.667 (Vorjahr: 21.971 TEUR) ist um 5.696 TEUR gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Das Anlagevermögen beträgt TEUR 14.673 (Vorjahr: 15.506 TEUR) und hat sich hauptsächlich aufgrund der Abschreibung vermindert. Die Vorräte sind hauptsächlich mengenbedingt um 959 TEUR angestiegen. Der größte Anstieg betrifft das sonstige Vermögen, welches die Forderungen an verbundene Unternehmen beinhaltet, bei denen die erwirtschafteten liquiden Mittel veranlagt wurden.

Die industrielle Tätigkeit der Gesellschaft bringt eine Anlagenintensität von rund 53% (Vorjahr: rund 71%) mit sich.

	<u>2024</u>		<u>2023</u>	
Anlagenintensität				
(=Anlagevermögen in % des Gesamtvermögens)	53,03	%	70,57	%
Forderungsintensität				
(=Forderungen in % des Gesamtvermögens)	38,66	%	23,44	%
Eigenkapitalquote				
(=Eigenkapital inkl. Zuschüsse in % des Gesamtkapitals)	57,54	%	49,67	%
Verschuldungsgrad				
(=Fremdkapital in % des Gesamtkapitals)	42,46	%	50,33	%
Effektivverschuldung im Verhältnis zum Cash-flow	0,14	x	2,53	x

Die Eigenkapitalquote hat sich aufgrund des guten Ergebnisses deutlich auf über 57% erhöht.

### **1.3.2. Liquiditätslage:**

Der umseitigen Cash-Flow-Rechnung ist zu entnehmen, dass der Cash-flow aus dem betrieblichen Ergebnis nach 2.338 TEUR im Vorjahr im Berichtsjahr 7.644 TEUR beträgt. Der Cash-Flow aus der betrieblichen Tätigkeit in Höhe von 2.071 TEUR (Vorjahr: 804 TEUR), wurde für Rückzahlungen von Bankverbindlichkeiten und für Investitionen vor allem in Maschinen und Anpassung von Gebäuden verwendet.

<b>Cash-flow-Rechnung</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>
(in TEUR)		
Ergebnis vor Steuern	6.580	1.763
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit	1.073	1.059
Veräußerungsverluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	288	47
Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-169	-446
Erträge nicht zahlungswirksam	-127	-85
<b>Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis vor Steuern</b>	<b>7.644</b>	<b>2.338</b>
Zahlungen für Ertragsteuern	-1.444	-203
<b>Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis</b>	<b>6.200</b>	<b>2.135</b>
Veränderung zahlungswirksamer Positionen		
Vorräte	-959	791
Forderungen und sonstiges Umlaufvermögen	-5.571	-685
Rückstellungen	325	99
Liefer- und andere Verbindlichkeiten	2.076	-1.536
<b>Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit</b>	<b>2.071</b>	<b>804</b>
Einzahlungen aus Anlagenabgang	0	17
Investitionen in Immaterielle Vermögensgegenstände	0	-5
Investitionen in das Sachanlagevermögen (inkl. Anzahlungen)	-263	-257
Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-264	-25
Einzahlungen aus Beteiligungs- und Zinsenerträgen	169	446
<b>Cash-flow für Investitionen (ICF)</b>	<b>-359</b>	<b>176</b>
Rückzahlung Bankverbindlichkeiten	-1.712	-980
<b>Cash-flow für Finanzierung (FCF)</b>	<b>-1.712</b>	<b>-980</b>
<b>Gesamt-Cash-flow (OCF + ICF + FCF)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>2024</b>	<b>2023</b>
Liquide Mittel zum 1. Jänner	0	0
Liquide Mittel zum 31. Dezember	0	0
<b>Veränderung liquide Mittel lt. Vermögens- und Kapitalstruktur</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### **1.4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

Keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

#### **1.5. Forschung und Entwicklung**

Die Verfahrensforschung sowie Entwicklung von verbesserten und innovativen Prozessen ist ein wichtiger Bestandteil des Ölmühlenbetriebes.

#### **1.6. Bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft:**

Die Gesellschaft besitzt keine Zweigniederlassungen.

### **2. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**

Für das Jahr 2025 ist aufgrund der guten Versorgungslage und stabiler Anlagenverfügbarkeit mit einer ähnlichen Verarbeitungsmenge wie in den letzten Jahren zu rechnen und wegen gesunkener Preise ein niedrigerer Umsatz bei rund 50 - 53 Millionen Euro zu erwarten. Aufgrund nicht im selben Ausmaß gesunkener Rohstoffpreise und Energiekosten ist mit einem Gewinn von rund 3 – 3,5 Mio TEUR zu rechnen. Die Finanzierung der Kreditrückzahlungen an Banken in Höhe von rund 0,8 Mio EUR ist aus dem Cash-Flow gewährleistet.

Aufgrund der Ernteeinschätzungen für Herbst 2025 kann für das nachfolgende Geschäftsjahr 2026 davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Sojabohnenmenge vorhanden sein wird und somit auch weiter positive Ergebnisse eingefahren werden können.

### **3. Risikoberichterstattung:**

#### **3.1. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist:**

Die Gesellschaft ist dem prinzipiellen Risiko der Veränderung der Weltmarktpreise für Rohstoffe und Produkte des Sojabereiches ausgesetzt. Da die Rohstoffe allerdings auf Dauer nie teurer sein können als die Fertigprodukte besteht im Wesentlichen bei zeitnahe Einkauf der Rohstoffe und Verkauf der Produkte ein „interner Hedge“ gegen Preisrisiken. Sollte dieser zeitnahe Verkauf der Produkte nicht möglich sein, wird dieses Preisrisiko mittels des Kaufs oder Verkaufs von Futures an der maßgeblichen Börse für den Sojaweltmarkt nämlich der Chicago Board of Trade abgesichert. Hierzu wird die Konzerngesellschaft Baustoffimportkontor GmbH herangezogen, welcher treuhändig für die Ölmühle diese Absicherungsgeschäfte an der CBOT (Chicago Board of Trade) abschließt. Da die Notierungen an dieser Börse in USD erfolgen und unsere Einkaufs- und Verkaufspreise in EUR vereinbart werden, wird für die Absicherung des USD Währungsrisikos ebenfalls die Baustoffimportkontor GmbH herangezogen.

Seitens der Gesellschaft wird also getrachtet, allfällige Risiken nach bestem Wissen und Gewissen zu vermeiden.

Der angelieferte Rohstoff wird laufend auf Gentechnikfreiheit und Proteingehalt überprüft.

### **3.2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten:**

Da die Sojabohnenfutures nur dazu dienen um die Risiken aus den physischen Ein- und Verkäufen abzusichern, ergibt sich daraus kein Risiko, sondern dient im Gegenteil der Risikovermeidung.

#### **3.2.1. Risiko aus Forderungen und Verbindlichkeiten:**

Die Kunden der BAG Ölmühle BetriebsgmbH sind in-, und ausländische Futtermittelwerke. Wesentliche bzw. nennenswerte Forderungsausfälle hat es im Berichtsjahr nicht gegeben. Außerdem sind die Forderungen an Kunden durch eine Kreditversicherung versichert. Nach dem aktuellen Wissen des Marktumfeldes in der Sojabohnenverarbeitung liegen derzeit keine Gründe vor, dass weitere Risiken schlagend werden könnten. Die Kredittilgungen und Zinszahlungen wurden im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2024 ordnungsgemäß bedient und entrichtet.

### **4. Analyse unter Einbeziehung der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren:**

#### **4.1. Umweltbelange:**

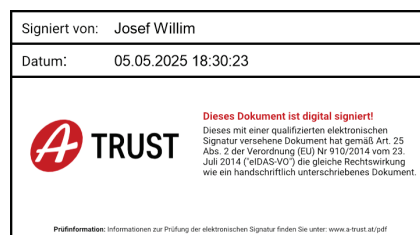
Alle umweltrelevanten Auflagen der Behörden werden erfüllt. Ergänzend ist anzumerken, dass im Vergleich zu den meisten Mitbewerbern unser Betrieb den Großteil des Wärmebedarfes aus erneuerbaren Energiequellen wie zum Beispiel Holz in Form von Hackschnitzel bezieht.

#### **4.2. Arbeitnehmerbelange:**

Bei einem durchschnittlichen Mitarbeiterstand von insgesamt 25,25 (Vorjahr 24,75), davon 19,33 Arbeiter (Vorjahr 19,58) und 5,92 Angestellte (Vorjahr 5,17) sind die Personalkosten von 1.615 TEUR auf 1.683 TEUR gestiegen.

5.5.2025

Die Geschäftsführung



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien